

auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1906 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Plant und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein, Jek, Dr. Sievers, Hofmann, Dr. Hagens, Dr. Düringer

für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des Ersten Zivilsenats des Herzoglichen Oberlandesgerichts in Braunschweig vom 10. Juli 1905 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Durch Vertrag vom 17. Juli 1903 übernahm der Beklagte für den Kläger den kommissionsweisen Verlag eines unter einem Pseudonym herauszugebenden Romans des Klägers »Aus einer kleinen Garnison«, der in 2000 Exemplaren gedruckt werden sollte. Der Kläger hatte die Druckkosten und die Einbände zu bezahlen, die Gesamteinnahme fiel ihm zu. Er ist dem Beklagten unstreitig 1820 *M* und 214 *M* schuldig geworden und hatte nach dem Buchhändlerpreise von 1 *M* 80 *S* für das Exemplar bei Absatz der ganzen Auflage 1500 *M* vom Reingewinn zu fordern. Der Druck und Vertrieb des Romans erfolgte und hatte zur Folge, daß der Kläger am 6. Oktober 1903 verhaftet und am 10. November 1903 durch das Kriegsgericht zu Mez wegen des Inhalts und der Veröffentlichung des Romans ohne Genehmigung zu sechs Monaten Gefängnis und Dienstentlassung verurteilt wurde. Gleichzeitig ordnete das Urteil die Einziehung des Werks und die Vernichtung der zum Vertrieb bestimmten Exemplare, der benutzten Formen und Platten an. Dies Urteil wurde rechtskräftig. Schon vorher wurde das Buch an verschiedenen Orten polizeilich mit Beschlagnahme belegt. Gläubiger des verschuldeten Klägers brachten auf dessen mutmaßliche Forderungen aus dem Verlagsvertrag mit dem Beklagten Beschlagnahmen in Höhe von etwa 2634 *M* aus.

Nach der Verhaftung des Klägers und nach diesen Beschlagnahmen kam es im Oktober 1903 auf Veranlassung des Beklagten und des mit dem Kläger befreundeten Rittmeisters Bandel zu Verhandlungen zwischen dem Beklagten, Bandel und dem Verteidiger des Klägers, Rechtsanwalt Donnevert in Mez, um die Gläubiger des Klägers zu befriedigen und das Verlagsrecht von dem Roman für die Zukunft zu regeln. Nachdem der Beklagte am 26. Oktober 1903 dem Bandel in Forbach seine Offerte auf Erwerb des Verlagsrechts für weitere Auflagen gegen eine Pauschalsumme gemacht, wurde in Mez mit Donnevert darüber verhandelt, die Offerte des Beklagten von Donnevert dem damals im Lazarett in Mez befindlichen Kläger mitgeteilt, von diesem akzeptiert und die Erklärung dem Beklagten überbracht. Die Parteien streiten über den Inhalt des zustande gekommenen Vertrags. Unstreitig ist, daß dem Beklagten das Verlagsrecht gegen eine an den Kläger zu zahlende Pauschalsumme von 3300 *M*, in der die für die erste Auflage dem Kläger zukommenden 1500 *M* inbegriffen, übertragen worden ist, dem Kläger aber das Übersetzungsrecht vom 1. Juni 1904 ab, das Recht des Abdrucks in Zeitungen vom 1. Januar 1905 ab vorbehalten blieb. Streitig ist, ob das Verlagsrecht sich unbeschränkt auf alle spätern Auflagen oder nur auf im ganzen drei Auflagen zu je 2000 Exemplaren erstrecken sollte, und nur auf im Inland herausgegebene Auflagen.

Der Beklagte hat nach Abschluß des Vertrags bis zum 15. November 1903 außer der ersten Auflage (in Kommission) von 2000 Exemplaren nach seinem Zugeständnis noch in vier Auflagen 1000, 1000, 6000 und 10 000, alles in allem 20 000 Exemplare drucken lassen, nach der Behauptung

des Klägers 60 000 Exemplare in drei Auflagen von je 20 000 Exemplaren. Sodann ist der Roman ohne Genehmigung des Klägers in Wien erschienen und von dort aus vertrieben, nach der Behauptung des Klägers in 200 000 Exemplaren, und zwar nachdem der Beklagte, wie der Kläger behauptet, das Verlagsrecht vertrags- und gesetzwidrig an den Verlagsbuchhändler Freund in Wien übertragen hat.

Mit Klage vom 2. April 1904 ist der Kläger gegen den Beklagten deshalb klagbar geworden. Der Antrag ist schließlich dahin gestellt, 1. festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt war, mehr als insgesamt drei Auflagen des Romans, eine jede zu 2000 Exemplaren, zu verlegen, und verpflichtet ist, dem Kläger den durch die Herausgabe von mehr Exemplaren entstandenen Schaden zu ersetzen, zu diesem Zweck dem Kläger darüber Rechnung zu legen, was er aus dem Verlage des Werks für die Exemplare über 6000 Stück an Einnahmen gehabt hat, die Rechnung eidlich zu erhärten und die Einnahmen abzüglich der darauf ruhenden Ausgaben mit den daraus gezogenen Zinsen, event. mit 4 Prozent Verzugszinsen an den Kläger zu zahlen; event. 2. den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag bezüglich der über die erste Auflage hinausgehenden weiteren Auflagen für nichtig zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere dem Kläger darüber Rechnung zu legen, was er aus dem Verlage des Romans für die weiteren Auflagen an Einnahmen gehabt hat, die Rechnung eidlich zu erhärten und die Reineinnahme abzüglich der gezahlten 3300 *M* an den Kläger mit Zinsen zu zahlen; oder doch 3. festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt war, auf Grund des mit dem Kläger geschlossenen Vertrags Auflagen des Romans in Oesterreich erscheinen zu lassen, und den Beklagten zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, Rechnungslegung bei eidlicher Erhärtung und Zahlung der Reineinnahme wie zu 1 zu verurteilen.

Der Antrag ist zu 1 darauf gestützt, daß bei den Verhandlungen am 26. Oktober 1903 das Verlagsrecht ausdrücklich nur für die 2. und 3. Auflage übertragen und jedenfalls bei der Kalkulation der Pauschalsumme davon ausgegangen sei, daß die Auflagen zu 2000 Exemplaren und ein Tantiemesatz für den Autor von 10 Prozent = 30 *S* für das Exemplar zu rechnen sei.

Zu dem Antrag 2 hat der Kläger in der Klage behauptet, daß er arglistig durch die wissentlich unwahre Angabe des Beklagten zu Donnevert und Bandel zum Abschluß des Vertrags bewogen sei, wenn anzunehmen, daß derselbe sich nicht bloß auf drei Auflagen zu je 2000 Exemplaren bezogen habe. Wissentlich unwahr sei die Angabe des Beklagten gewesen, eine zweite Auflage bedeute ein Risiko für ihn, das Interesse an dem Buch flau ab, der normale Tantiemesatz für den Autor betrage 20 Prozent, während er in Wahrheit 20 bis 30 Prozent betrage. Der Kläger sichts deshalb den Vertrag auf Grund des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als nichtig an. Er sei in bedrängter Vermögenslage und dies dem Beklagten aus den Arrestpfändungen und den Mitteilungen des Bandel bekannt gewesen. Diese Notlage und die Unerfahrenheit des Klägers und seiner Genossen Bandel und Donnevert habe der Beklagte durch die Zahlung von nur 3300 *M* für den Roman wucherisch ausgebeutet. Es sei ihm bekannt gewesen, daß der Roman nach dem damaligen Stand der Sache einen bedeutenden finanziellen Erfolg haben werde. Die Leistung von 3300 *M* stehe in auffälligem Mißverhältnis zu dem sehr erheblichen finanziellen Erfolge des Romans.

Zu dem Antrag 3 hat der Kläger geltend gemacht, daß der ohne Zustimmung des Klägers erfolgte Vertrieb in